

**Entgelttarifvertrag
für ALEP e. V.
(ETV ALEP)**

vom 17. Februar 2022

Zwischen

dem
ALEP e. V.
vertreten durch den Vorstand,
Fischerhüttenstraße 44,
14163 Berlin

einerseits

und

der ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) vertreten durch die
Landesbezirksleitung des Landesbezirkes Berlin-Brandenburg

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Tabellenentgelt / Eingruppierung.....	3
§ 3	Vorübergehende Übertragung höherwertiger Tätigkeit	4
§ 4	Stufen der Entgelttabellen	4
§ 5	Allgemeine Regelungen zu den Stufen und Berufserfahrung/ Tabellenwechsel	5
§ 6	Jahreszuwendung	6
§ 6a	Urlaubsgeld.....	6
§ 7	Betriebliche Altersversorgung.....	7
§ 8	Zeitzuschläge / Zulagen / Zusatzurlaub	7
§ 9	Funktionszulagen	8
§ 10	Übergangsvorschriften	8
§ 11	Widerspruchsrecht	10
§ 12	Salvatorische Klausel.....	10
§ 13	Inkrafttreten, Laufzeit.....	10
Anlage 1a	nicht belegt.....	12
Anlage 1b	Entgelttabelle für den Bereich Kinder- und Jugendhilfe (J)	12
Anlage 1c	nicht belegt.....	12
Anlage 1d	nicht belegt.....	12
Anlage 1e	nicht belegt.....	12
Anlage 1f	Entgelttabelle für den Bereich Allgemeine Dienste (AD)	13
Anlage 1g	Entgelttabelle für den Bereich Wirtschaftsdienste (WD)	14
Anlage 2a	nicht belegt.....	15
Anlage 2b	Tätigkeitsmerkmale für den Bereich Kinder- und Jugendhilfe (J)	15
Anlage 2c	nicht belegt.....	19
Anlage 2d	nicht belegt.....	19
Anlage 2e	nicht belegt.....	19
Anlage 2f	Tätigkeitsmerkmale für den Bereich Allgemeine Dienste (AD).....	19
Anlage 2g	Tätigkeitsmerkmale für den Bereich Wirtschaftsdienste (WD)	22
Anlage 3	Zulage Betriebszugehörigkeit	24

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Regelungen dieses Tarifvertrags für ALEP e. V. (ETV ALEP) gelten für alle Beschäftigten des ALEP e.V. in Berlin und Brandenburg die in einem Arbeitsverhältnis mit ALEP e. V. stehen.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für:
 - a. Beschäftigte als leitende Angestellte im Sinne des § 5 Abs. 3 BetrVG, wenn ihre Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind,
 - b. Personen, die zu ihrer Ausbildung beschäftigt sind, sowie Studien- und Berufspraktikant*innen,
 - c. Beschäftigte, für die Eingliederungszuschüsse nach den §§ 88 ff. SGB III gewährt werden,
 - d. Beschäftigte, die Arbeiten nach den §§ 443 ff. SGB III verrichten,
 - e. geringfügig Beschäftigte im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV.

§ 2 Tabellenentgelt / Eingruppierung

- (1) ¹Die Beschäftigten erhalten monatlich ein Tabellenentgelt gemäß den Entgelttabellen für die Bereiche Kinder- und Jugendhilfe, Allgemeine Dienste und Wirtschaftsdienste des Paritätischen Entgelttarifvertrags Land Brandenburg vom 7. November 2018 (ETV PTG BB) in ihrer in ihrer jeweils gültigen Fassung. ²Die diesem Tarifvertrag angehängten Anlagen 1b, 1f, und 1g entsprechen den Anlagen 1b, 1f und 1g des Paritätischen Entgelttarifvertrags Land Brandenburg vom 7. November 2018 (ETV PTG BB) in der Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 2 vom 9. Juni 2021.
- (2) Die Höhe bestimmt sich nach der Entgeltgruppe, in die sie/er eingruppiert ist, und nach der für sie/ihn geltenden Stufe.
- (3) ¹Die Eingruppierung der Beschäftigten richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Anlagen 2a bis 2g. ²Die/Der Beschäftigte erhält ein Tabellenentgelt nach der Entgeltgruppe, in der sie/er eingruppiert ist.
- (4) ¹Die/Der Beschäftigte ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmalen die gesamte von ihr/ihm nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit entspricht.

²Die gesamte auszuübende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkmalen einer Entgeltgruppe, wenn zeitlich mehr als zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Entgeltgruppe erfüllen.

³Kann die Erfüllung einer Anforderung in der Regel erst bei der Betrachtung mehrerer Arbeitsvorgänge festgestellt werden (z.B. vielseitige Fachkenntnisse), sind diese Arbeitsvorgänge für die Feststellung, ob diese Anforderung erfüllt ist, insoweit zusammen zu beurteilen.

⁴Werden in einem Tätigkeitsmerkmal mehrere Anforderungen gestellt, gilt das in Abs. 4 Satz 2 bestimmte Maß, ebenfalls bezogen auf die gesamte auszuübende Tätigkeit, für jede Anforderung. ⁵Ist in einem Tätigkeitsmerkmal ein von den Sätzen 2 bis 4 abweichendes zeitliches Maß bestimmt, gilt dieses.

⁶Ist in einem Tätigkeitsmerkmal als Anforderung eine Voraussetzung in der Person der/des Beschäftigten bestimmt, muss auch diese Anforderung erfüllt sein.

- (5) Zusätzlich zur Vergütung auf der Grundlage des Tabellenentgeltes und der Stufe erhalten die Beschäftigten eine Zulage unter Berücksichtigung der Betriebszugehörigkeit nach Anlage 3.
- (6) Das Stundenentgelt errechnet sich aus dem Quotienten des monatlichen Tabellenentgeltes zzgl. der Zulage für Betriebszugehörigkeit gemäß Anlage 3 und dem Divisor 173,92, ab 1.1.2023 dem Divisor 169,57.
- (7) ¹Aufgrund des Artikels 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu als gleichwertig festgestellte Abschlüsse, Prüfungen und Befähigungsnachweise stehen ab dem Zeitpunkt ihres Erwerbs den in den Tätigkeitsmerkmalen geforderten entsprechenden Anforderungen gleich. ²Ist die Gleichwertigkeit erst nach Erfüllung zusätzlicher Erfordernisse festgestellt worden, gilt die Gleichstellung ab der Feststellung. ³Facharbeiterinnen und Facharbeiter mit einem im Beitrittsgebiet erworbenen Facharbeiterzeugnis, das nach Artikel 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu dem Prüfungszeugnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren bzw. mit einer kürzeren Ausbildungsdauer gleichgestellt ist, werden bei entsprechender Tätigkeit wie Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem solchen Ausbildungsberuf eingruppiert.

§ 3 Vorübergehende Übertragung höherwertiger Tätigkeit

- (1) ¹Wird Beschäftigten vorübergehend eine andere Tätigkeit übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als ihrer Eingruppierung entspricht, und haben sie diese mindestens einen Monat zusammenhängend ausgeübt, erhalten sie rückwirkend für die Dauer der Ausübung eine persönliche Zulage ab dem ersten Tag der schriftlichen Übertragung der Tätigkeit. ²Wird Beschäftigten mit Stellvertreterfunktion vorübergehend eine andere Tätigkeit übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als ihrer Eingruppierung entspricht, und haben sie diese mindestens sechs Wochen ausgeübt, erhalten sie für die Dauer der Ausübung eine persönliche Zulage ab dem ersten Tag der siebten Woche der schriftlichen Übertragung der Tätigkeit.
- (2) Die persönliche Zulage entspricht dem Unterschiedsbetrag zu dem Tabellenentgelt, das sich für die/den Beschäftigte/n bei dauerhafter Übertragung ergeben hätte.

§ 4 Stufen der Entgelttabellen

- (1) ¹Die Entgeltgruppen umfassen 6 Stufen.
²Die Beschäftigten erreichen die jeweils nächste Stufe nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Arbeitgeber (Stufenlaufzeit):

Stufe 2	nach 6 Monaten in Stufe 1
Stufe 3	nach 18 Monaten in Stufe 2
Stufe 4	nach 3 Jahren in Stufe 3

Stufe 5	nach 5 Jahren in Stufe 4 und
Stufe 6	nach 5 Jahren in Stufe 5.

³Abweichend von Satz 2 gelten für die Entgelttabellen Kinder- und Jugendhilfe (J) und Kita (K) folgende Stufenlaufzeiten:

Stufe 2	nach 1 Jahr in Stufe 1
Stufe 3	nach 3 Jahren in Stufe 2
Stufe 4	nach 4 Jahren in Stufe 3
Stufe 5	nach 4 Jahren in Stufe 4 und
Stufe 6	nach 5 Jahren in Stufe 5.

⁴Als Zeiten ununterbrochener Tätigkeit gelten auch:

- a. Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit wegen Erkrankung bis zu 26 Wochen,
 - b. Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz,
 - c. Zeiten eines bezahlten Urlaubs,
 - d. Zeiten einer Freistellung, bei denen der Arbeitgeber vor dem Antritt schriftlich ein dienstliches bzw. betriebliches Interesse anerkannt hat,
 - e. Zeiten der Übertragung höherwertiger Tätigkeiten
 - f. Zeiten einer sonstigen Unterbrechung von weniger als einen Monat im Kalenderjahr
- (2) Bei Einstellung werden die Beschäftigten grundsätzlich der Stufe 1 zugeordnet.
 - (3) Einschlägige vorherige berufliche Tätigkeiten von mindestens einem und höchstens drei Jahren, im Anwendungsbereich der Tabellen Kinder und Jugendhilfe (Anlage 1 b) und Kita (Anlage 1c) höchstens vier Jahren, zusammenhängender Dauer sind für die Stufenzuordnung zu berücksichtigen, sofern das Ende der vorherigen Tätigkeit nicht länger als 3 Jahre zurückliegt.
 - (4) Der Arbeitgeber kann bei Neueinstellungen Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.
 - (5) Die Beschäftigten haben bei Einstellung die anrechnungsfähigen Beschäftigungszeiten innerhalb der tariflichen Ausschlussfrist nachzuweisen.

§ 5 Allgemeine Regelungen zu den Stufen und Berufserfahrung/ Tabellenwechsel

- (1) Die Beschäftigten erhalten das Tabellenentgelt nach der neuen Stufe vom Beginn des Monats an, in dem die nächste Stufe erreicht wird.
- (2) Zeiten, in denen Beschäftigte mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten beschäftigt waren, werden voll angerechnet.
- (3) ¹Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Beschäftigten der Stufe der neuen Entgeltgruppe zugeordnet, die mindestens das gleiche Entgelt

beinhaltet wie die nächste zu erwartende Stufe ihrer bisherigen Gruppe, mindestens jedoch der Stufe 2. ²Bei Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe werden die Beschäftigten derselben Stufe der bisherigen Entgeltgruppe unter Beibehaltung der bisher zurückgelegten Stufenlaufzeit zugeordnet.

- (4) ¹Bei der Umgruppierung in eine andere Tabelle dieses Tarifvertrages werden innerhalb des bestehenden Arbeitsverhältnisses erworbene einschlägige Berufserfahrungen anerkannt. ²Liegt keine einschlägige Berufserfahrung vor, erfolgt die Einstufung in Stufe 2.

§ 6 Jahreszuwendung

- (1) ¹Die Beschäftigten, die mindestens seit sechs Monaten im Unternehmen beschäftigt sind und am 1. November eines Jahres im Arbeitsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahreszuwendung. ²Ist das Arbeitsverhältnis zu diesem Zeitpunkt gekündigt, so besteht abweichend von Satz 1 ebenfalls ein Anspruch auf eine Jahreszuwendung, sofern die Kündigung von der/dem Beschäftigten nicht zu vertreten ist. ³Die Jahreszuwendung dient der Anerkennung der Betriebstreue der Beschäftigten.
- (2) ¹Die Höhe der Jahreszuwendung entspricht der Höhe der Jahreszuwendung des Paritätischen Entgelttarifvertrags Land Brandenburg vom 7. November 2018 (ETV PTG BB) in seiner jeweils gültigen Fassung. ²In der Fassung des Paritätischen Entgelttarifvertrags Land Brandenburg vom 7. November 2018 (ETV PTG BB) in Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 2 vom 9. Juni 2021 § 6 beträgt die Jahreszuwendung 70% der Summe aus dem im Oktober des Jahres zu zahlenden Tabellenentgeltes und der Betriebszugehörigkeitszulage gemäß § 2 Abs. 5.
- (3) Der Anspruch vermindert sich um ein Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die/der Beschäftigte im laufenden Kalenderjahr keinen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgeltes hat.
- (4) Die Jahreszuwendung wird mit dem Entgelt für den Monat November ausgezahlt.
- (5) ¹Scheidet eine/ein Beschäftigte/r aufgrund des Bezugs einer Rente aus dem Arbeitsverhältnis aus, und hat sie/er im laufenden Jahr Arbeitsleistung erbracht oder Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall bezogen, erhält sie/er die Jahreszuwendung anteilig. ²Diese wird mit der letzten regulären Vergütung fällig. ³Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 6a Urlaubsgeld

- (1) Beschäftigte, die am 1. Januar eines Jahres im Arbeitsverhältnis stehen, haben Anspruch auf Urlaubsgeld.
- (2) Das Urlaubsgeld beträgt 280 € für Vollzeitbeschäftigte; für Teilzeitbeschäftigte wird es anteilig im Umfang der Teilzeitbeschäftigung gezahlt.
- (3) Der Anspruch vermindert sich um ein Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die/der Beschäftigte im laufenden Kalenderjahr keinen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgeltes hat.
- (4) Das Urlaubsgeld wird mit dem Entgelt für den Monat Juni ausgezahlt.

- (5) ¹Scheidet eine/ein Beschäftigte/r aufgrund des Bezugs einer Rente aus dem Arbeitsverhältnis aus, und hat sie/er im laufenden Jahr Arbeitsleistung erbracht oder Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall bezogen, erhält sie/er das Urlaubsentgelt anteilig. ²Diese wird mit der letzten regulären Vergütung fällig. ³Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 7 Betriebliche Altersversorgung

- (1) Den Beschäftigten gewährt der Arbeitgeber eine betriebliche Altersversorgung im Sinne des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung, sog. Betriebsrentengesetz (BetrAVG).
- (2) Der Arbeitgeber kann die Höhe und den Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung bestimmen.

§ 8 Zeitzuschläge / Zulagen / Zusatzurlaub

- (1) ¹Die Beschäftigten erhalten neben ihrem Entgelt Zeitzuschläge gemäß des Paritätischen Entgelttarifvertrags Land Brandenburg vom 7. November 2018 (ETV PTG BB) in seiner jeweils gültigen Fassung. ² In der Fassung des Paritätischen Entgelttarifvertrags Land Brandenburg vom 7. November 2018 (ETV PTG BB) in Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 2 vom 9. Juni 2021 § 8 Abs.1 betragen sie je Stunde bezogen auf das Stundenentgelt

- | | |
|--|---------|
| a) für Überstunden | 25 v.H. |
| b) für Arbeit an Sonntagen | 25 v.H. |
| c) für Arbeit an gesetzlichen Feiertagen | 35 v.H. |
| d) für den 24. und 31. Dezember ab 14:00 Uhr | 50 v.H. |
| e) für Nachtarbeit | 20 v.H. |

³Beim Zusammentreffen mehrerer Zeitzuschläge nach Abs. 1 Satz 2 Buchst. b bis d wird nur der jeweils höchste Zeitzuschlag gezahlt.

- (2) ¹Die Beschäftigten erhalten neben ihrem Entgelt Schicht- und Wechselschichtzulagen gemäß des Paritätischen Entgelttarifvertrags Land Brandenburg vom 7. November 2018 (ETV PTG BB) in seiner jeweils gültigen Fassung. ²In der Fassung des Paritätischen Entgelttarifvertrags Land Brandenburg vom 7. November 2018 (ETV PTG BB) in Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 2 vom 9. Juni 2021 § 8 Abs.2 betragen sie je Monat

- | | |
|-----------------------------|----------|
| a) für Schichtarbeit | 60 Euro |
| b) für Wechselschichtarbeit | 120 Euro |

³Teilzeitbeschäftigte erhalten die Zulagen nach Satz 1 in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht. ⁴Beim Zusammentreffen der Voraussetzung für beide Zulagen wird nur eine, die jeweils höhere, gezahlt.

- (3) Die Zulage für Kommen aus dem Frei gem. § 11 Abs. 2 TV ALEP beträgt pro Dienst für
- | | |
|-----------------------|---------------------------|
| a) Montag bis Freitag | 30 Euro + 15 € (Übernahme |
|-----------------------|---------------------------|

- zusätzlicher Dienst mit Bereitschaftszeiten)
- b) Samstag und Sonntag 35 Euro + 20 € (Übernahme
zusätzlicher Dienst mit Bereitschaftszeiten)
- c) gesetzliche Feiertage und 55 Euro + 25 € (Übernahme
am 24. und 31. Dezember
zusätzlicher Dienst mit Bereitschaftszeiten)
- (4) ¹Beschäftigte erhalten gem. § 19 Abs. 11 Sätze 1-4 TV ALEP zusätzliche freie Tage für erbrachte Nacharbeitsstunden. ²Die Anzahl der freien Tage für erbrachte Nacharbeitsstunden richtet sich nach den Regelungen des Paritätischen Entgelttarifvertrags Land Brandenburg vom 7. November 2018 (ETV PTG BB) in seiner jeweils gültigen Fassung. ³In der Fassung des Paritätischen Entgelttarifvertrags Land Brandenburg vom 7. November 2018 (ETV PTG BB) in Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 2 vom 9. Juni 2021 § 8 Abs. 4 erhalten Beschäftigte bei einer Leistung im Kalenderjahr von mindestens
- | | |
|------------------------|----------------|
| 135 Nacharbeitsstunden | 1 Arbeitstag, |
| 270 Nacharbeitsstunden | 2 Arbeitstage, |
| 405 Nacharbeitsstunden | 3 Arbeitstage, |
| 540 Nacharbeitsstunden | 4 Arbeitstage |
- Zusatzurlaub im Folgejahr.

§ 9 Funktionszulagen

- (1) ¹Zusätzlich zum Tabellenentgelt können monatliche Funktionszulagen für gesetzlich, vertraglich oder aus betrieblichen Gründen in einem geringen Umfang bereitzuhaltenden Funktionen, gewährt werden. ²Die monatliche Funktionszulage kann zwischen 20 € und 50 € betragen.
- (2) ¹Funktionszulagen treten neben die bestehenden tarifvertraglichen Ansprüche. ²Sie bleiben bei der Bemessung der Jahreszuwendung, der Zuschläge und sonstigen Zulagen unberücksichtigt.
- (3) ¹Die Funktionszulage ist eine zeitlich befristete, widerrufliche, in der Regel monatlich wiederkehrende Zahlung. ²Funktionszulagen können Beschäftigten gewährt werden, denen durch den Arbeitgeber eine besondere, herausgehobene und gesondert beschriebene Aufgabe übertragen wird, die keinen Anspruch auf eine Höhergruppierung begründet.
- (4) Bei der Übertragung mehrerer besonderer Aufgaben entsteht der Anspruch auf die Zulage nur einmal.
- (5) Die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates nach § 87 BetrVG sind zu berücksichtigen.

§ 10 Übergangsvorschriften

(1) Regelungen zur Überleitung in den neuen Entgelttarifvertrag

¹Bei der Überleitung in die Stufen der Entgelttabellen (Anlagen 1a bis 1g) und in die Stufen der Zulage für Betriebszugehörigkeit (Anlage 3) dieses Tarifvertrages sind die Beschäftigten so zu stellen, als hätten die Regelungen der § 4 Abs. 1, 2, 4 und 5 sowie § 5 bereits seit Beginn des Arbeitsverhältnisses bestanden.

²Paragraf 4 Abs. 3 findet bei der Überleitung der Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis innerhalb der letzten drei Jahre vor Eintritt des Arbeitgebers in die Tarifbindung begründet wurde, sinngemäß Anwendung.

³Für alle weiteren Beschäftigten werden abweichend von § 4 Abs. 3 ausschließlich bereits vor Eintritt in die Tarifbindung ausdrücklich schriftlich anerkannte Zeiten einer einschlägigen vorherigen beruflichen Tätigkeit in dem entsprechenden Umfang anerkannt.

(2) ¹Werden Betriebsteile oder Betriebe mit Beschäftigten übernommen, deren Tätigkeiten von den tariflichen Tätigkeitsmerkmalen (Eingruppierung) nicht erfasst sind, verpflichten sich die Tarifparteien, für diese Beschäftigtengruppen zur Regelung der Eingruppierung und zur Regelung des Tabellenentgeltes unverzüglich Tarifverhandlungen aufzunehmen.

(3) Besitzstand – Entgelt

¹Zur Vermeidung von finanziellen Schlechterstellungen von Beschäftigten durch die Einführung des Tarifvertrages vereinbaren die Tarifparteien abschließend die folgende Besitzstandsregelung:

²Für jeden Beschäftigten wird zunächst ein pauschaliertes bisheriges Entgelt ermittelt. ³Hierzu wird das letzte vor Eintritt des Arbeitgebers in die Tarifbindung fällige brutto Monatsentgelt ohne Zulagen, Zuschläge oder Sonderzahlungen mit dem Faktor 12 multipliziert. ⁴Das Ergebnis wird mit dem Bruttobetrag einer eventuellen Jahressonderzahlung, auf die die/der Beschäftigte innerhalb der letzten 12 Monate vor Eintritt des Arbeitgebers in die Tarifbindung einen Anspruch hatte, addiert.

⁵Für jede/n Beschäftigte/n wird anschließend das voraussichtliche monatliche Tabellenentgelt der nächsten 12 Monate nach Eintritt des Arbeitgebers in die Tarifbindung zzgl. der tariflichen Jahreszuwendung ermittelt.

⁶Das pauschalierte tarifliche Entgelt wird vom pauschalierten bisherigen Entgelt subtrahiert. ⁷Bei einem positiven Ergebnis wird das pauschalierte bisherige Entgelt ohne die Jahressonderzahlung um 1 Prozent erhöht. ⁸Zu diesem Wert wird eine eventuelle Jahressonderzahlung addiert. ⁹Von diesem Wert wird das voraussichtliche monatliche Tabellenentgelt der nächsten 12 Monate nach Eintritt des Arbeitgebers in die Tarifbindung zzgl. der tariflichen Jahreszuwendung subtrahiert. ¹⁰Das Ergebnis wird durch 12 dividiert und der/dem Beschäftigten als monatliche Besitzstandszulage gewährt.

¹¹Nachfolgende Entgelterhöhungen auf Grund von Stufen- oder Gruppenaufstiegen werden mit der Besitzstandszulage verrechnet.

¹²Nachfolgende Entgelterhöhungen auf Grund von Tarifsteigerungen werden wie folgt mit der Besitzstandszulage verrechnet:

Besitzstandszulage	Anrechnung
bis 200 €	50%
mehr als 200 bis 300 €	75%
mehr als 300 €	100%

§ 11 Widerspruchsrecht

- (1) ALEP e.V. kann der Übernahme von Erhöhungen der Tabellenwerte der Entgelttabellen 1b, 1f und 1g des Paritätischen Entgelttarifvertrags Land Brandenburg vom 7. November 2018 (ETV PTG BB) in Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 2 vom 9. Juni 2021 gemäß der Regelung des § 2 Abs. 1 des vorliegenden Tarifvertrags widersprechen.
- (2) Der Widerspruch ist vom ALEP e.V. spätestens einen Monat nach Abschluss des betreffenden Änderungstarifvertrages zum des Paritätischen Entgelttarifvertrags Land Brandenburg vom 7. November 2018 (ETV PTG BB) (Unterschriftszeitpunkt) durch schriftliche Erklärung gegenüber ver.di einzulegen.
- (3) Im Fall des Widerspruchs treten die Tabellenerhöhungen nicht in Kraft.
- (4) Im Fall des Widerspruchs bei ver.di entfällt insoweit die Friedenspflicht.

§ 12 Salvatorische Klausel

¹Sollten einzelne Punkte dieses Tarifvertrages nachträglich für ungültig erklärt werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. ²Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Erfolg so weit wie möglich erreicht.

§ 13 Inkrafttreten, Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juni 2022 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 2023, schriftlich gekündigt werden.

Berlin, den 17. Februar 2022

Für den ALEP e.V.

Dr. Jürgen Schiel
Vorstand

Marina Buske
Vorstand

Für die ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Frank Wolf
Landesbezirksleiter

Gisela Neunhöffer
stellv. Landesbezirksfachbereichsleiterin

Max Bitzer
Verhandlungsführer

Anlage 1a nicht belegt

**Anlage 1b Entgelttabelle für den Bereich Kinder- und Jugendhilfe (J)
Entgeltwerte ab 1. Januar 2022 i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 1 Anlage 2b**

<u>Zeiträume der Erfahrungsstufen</u>					
Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	nach 1 Jahr in Stufe 1	nach 3 Jahren in Stufe 2	nach 4 Jahren in Stufe 3	nach 4 Jahren in Stufe 4	nach 5 Jahren in Stufe 5
	ab 2. Jahr	ab 5. Jahr	ab 9. Jahr	ab 13. Jahr	ab 18. Jahr

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
J10	3.963,00 €	4.046,00 €	4.547,00 €	4.834,00 €	5.154,00 €	5.325,00 €
J9	3.546,00 €	3.797,00 €	4.061,00 €	4.391,00 €	4.761,00 €	4.999,00 €
J8	3.434,00 €	3.674,00 €	3.911,00 €	4.190,00 €	4.508,00 €	4.829,00 €
J7	3.330,00 €	3.543,00 €	3.756,00 €	4.055,00 €	4.350,00 €	4.555,00 €
J6	3.250,00 €	3.416,00 €	3.580,00 €	3.898,00 €	4.194,00 €	4.435,00 €
J5	3.000,00 €	3.211,00 €	3.443,00 €	3.794,00 €	4.121,00 €	4.393,00 €
J4	2.940,00 €	3.146,00 €	3.373,00 €	3.716,00 €	4.036,00 €	4.303,00 €
J3	2.900,00 €	3.076,00 €	3.268,00 €	3.449,00 €	3.624,00 €	3.836,00 €
J2	2.673,00 €	2.858,00 €	3.011,00 €	3.105,00 €	3.193,00 €	3.375,00 €
J1	2.325,00 €	2.413,00 €	2.470,00 €	2.536,00 €	2.611,00 €	2.715,00 €

Anlage 1c nicht belegt

Anlage 1d nicht belegt

Anlage 1e nicht belegt

**Anlage 1f Entgelttabelle für den Bereich Allgemeine Dienste (AD)
Entgeltwerte ab 1. Januar 2022 i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 1 Anlage 2f**

Zeiträume der Erfahrungsstufen					
Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	nach 6 Monaten in Stufe 1	nach 18 Monaten in Stufe 2	nach 3 Jahren in Stufe 3	nach 5 Jahren in Stufe 4	nach 5 Jahren in Stufe 5
	ab 7. Monat	ab 3. Jahr	ab 6. Jahr	ab 11. Jahr	ab 16. Jahr

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
AD 13	4.600,00 €	4.725,00 €	4.875,00 €	5.025,00 €	5.175,00 €	5.325,00 €
AD 12	3.976,00 €	4.264,00 €	4.447,00 €	4.630,00 €	4.814,00 €	4.997,00 €
AD 11	3.767,00 €	3.950,00 €	4.133,00 €	4.316,00 €	4.500,00 €	4.683,00 €
AD 10	3.558,00 €	3.636,00 €	3.819,00 €	4.003,00 €	4.186,00 €	4.369,00 €
AD 9	3.349,00 €	3.427,00 €	3.610,00 €	3.793,00 €	3.976,00 €	4.160,00 €
AD 8	3.250,00 €	3.350,00 €	3.550,00 €	3.750,00 €	3.950,00 €	4.150,00 €
AD 7	2.976,00 €	3.056,00 €	3.242,00 €	3.428,00 €	3.614,00 €	3.800,00 €
AD 6	2.764,00 €	2.843,00 €	2.923,00 €	3.003,00 €	3.083,00 €	3.162,00 €
AD 5	2.670,00 €	2.725,00 €	2.780,00 €	2.855,00 €	2.930,00 €	3.005,00 €
AD 4	2.199,00 €	2.224,00 €	2.249,00 €	2.324,00 €	2.399,00 €	2.474,00 €
AD 3	2.174,00 €	2.174,00 €	2.174,00 €	2.174,00 €	2.199,00 €	2.224,00 €
AD 2	2.174,00 €	2.174,00 €	2.174,00 €	2.174,00 €	2.174,00 €	2.174,00 €
AD 1	2.174,00 €	2.174,00 €	2.174,00 €	2.174,00 €	2.174,00 €	2.174,00 €

**Anlage 1g Entgelttabelle für den Bereich Wirtschaftsdienste (WD)
Entgeltwerte ab 1. Januar 2022 i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 1 Anlage 2g**

<u>Zeiträume der Erfahrungsstufen</u>					
Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	nach 6 Monaten in Stufe 1	nach 18 Monaten in Stufe 2	nach 3 Jahren in Stufe 3	nach 5 Jahren in Stufe 4	nach 5 Jahren in Stufe 5
	ab 7. Monat	ab 3. Jahr	ab 6. Jahr	ab 11. Jahr	ab 16. Jahr

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
WD 9	3.063,00 €	3.115,00 €	3.258,00 €	3.428,00 €	3.579,00 €	3.763,00 €
WD 8	2.916,00 €	2.946,00 €	2.996,00 €	3.046,00 €	3.096,00 €	3.146,00 €
WD 7	2.585,00 €	2.615,00 €	2.665,00 €	2.715,00 €	2.765,00 €	2.815,00 €
WD 6	2.485,00 €	2.535,00 €	2.585,00 €	2.635,00 €	2.685,00 €	2.735,00 €
WD 5	2.354,00 €	2.404,00 €	2.454,00 €	2.504,00 €	2.554,00 €	2.604,00 €
WD 4	2.174,00 €	2.204,00 €	2.254,00 €	2.304,00 €	2.354,00 €	2.404,00 €
WD 3	2.174,00 €	2.174,00 €	2.174,00 €	2.174,00 €	2.199,00 €	2.224,00 €
WD 2	2.174,00 €	2.174,00 €	2.174,00 €	2.174,00 €	2.174,00 €	2.174,00 €
WD 1	2.174,00 €	2.174,00 €	2.174,00 €	2.174,00 €	2.174,00 €	2.174,00 €

Anlage 2a nicht belegt

Anlage 2b Tätigkeitsmerkmale für den Bereich Kinder- und Jugendhilfe (J) Entgeltwerte ab 1. Januar 2022 i.V.m. § 2 Abs. 1 Anlage 1b

J 1

Unterstützende Tätigkeiten in der Bildung, Betreuung und Förderung die von Beschäftigten ohne entsprechende Ausbildung ausgeübt werden.

J 2

Tätigkeiten in der Bildung, Betreuung und Förderung, die von Beschäftigten ausgeübt werden, die

1. sich in berufsbegleitender Ausbildung, welche zu einer entsprechenden staatlichen Anerkennung führt, befinden
2. durch eine individuelle Bildungsplanung die Erreichung einer gleichartigen und gleichwertigen Qualifikation anstreben

z.B.:

- Heilerziehungspfleger
- Sozialassistenten

J 3

Tätigkeiten in der Bildung, Betreuung und Förderung, die von Beschäftigten ausgeübt werden, die über eine mindestens dreijährige Ausbildung mit der entsprechenden staatlichen Anerkennung verfügen.

z.B.:

- Erzieher
- Beschäftigte, die für die Tätigkeit von Erziehern mit staatlicher Anerkennung in der Kinder- und Jugendhilfe qualifiziert sind und entsprechende Tätigkeiten ausüben

jeweils in der Tätigkeit als Erzieher

J 4

Tätigkeiten in der Bildung, Betreuung und Förderung, die von Beschäftigten ausgeübt werden, die über eine mindestens dreijährige Ausbildung mit der entsprechenden staatlichen Anerkennung verfügen und sich durch besonders schwierige fachliche Tätigkeiten oder durch ein hohes Maß der Verantwortung aus der Entgeltgruppe J 3 herausheben.

z.B.:

- Gruppenleiter/Teamleiter der Mitarbeiter der Gruppe J 3
- Beschäftigte in der Tätigkeit von Sozialarbeitern/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung
- Erzieher*innen/Heilerziehungspfleger*innen in Regelwohngruppen
- Erzieher*innen/Heilerziehungspfleger*innen in der offenen Jugendarbeit
- Beschäftigte, die für die Tätigkeit von Erziehern mit staatlicher Anerkennung in der Kinder- und Jugendhilfe qualifiziert sind und entsprechende Tätigkeiten ausüben, in Regelwohngruppen (u.a. Kindheitspädagog*innen, Elementarpädagog*innen)
- Beschäftigte, die für die Tätigkeit von Erziehern mit staatlicher Anerkennung in der Kinder- und Jugendhilfe qualifiziert sind und entsprechende Tätigkeiten ausüben, in der offenen Jugendarbeit (u.a. Kindheitspädagog*innen, Elementarpädagog*innen)

J 5

Tätigkeiten in der Bildung, Betreuung und Förderung, die von Beschäftigten ausgeübt werden, die über eine mindestens dreijährige Ausbildung mit der entsprechenden staatlichen Anerkennung verfügen und sich durch ein hohes Maß der Verantwortung und durch besonders schwierige fachliche Tätigkeiten aus der Entgeltgruppe J 4 herausheben

z.B.:

- Tätigkeiten in Gruppen von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten (Tagesgruppen, innewohnende Gruppen, heilpädagogische Gruppen, intensivpädagogische Gruppen)
- fachliche Koordinierungstätigkeiten für Teamleiter der Entgeltgruppe J 4
- Teamleiter für Mitarbeiter der Entgeltgruppe J 4
- Tätigkeit als Insoweit erfahrene Fachkraft nach §§ 8a und 8b SGB VIII
- Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit

J 6

1. Tätigkeiten in der Bildung, Betreuung und Förderung, die von Beschäftigten ausgeübt werden, die über einen Hochschulabschluss mit staatlicher Anerkennung verfügen und entsprechender Tätigkeit.

z.B.:

- Sozialpädagogen/Sozialarbeiter
- Pädagogen
- Rehabilitationspsychologen
- Heilpädagogen
- Erziehungswissenschaftler
- Beschäftigte, die für die Tätigkeit von Sozialpädagog*innen/Sozialarbeiter*innen mit staatlicher Anerkennung in der Kinder- und Jugendhilfe qualifiziert

sind und entsprechende Tätigkeiten ausüben (z.B. Sonderpädagog*innen)

2. Tätigkeiten in der Bildung, Betreuung und Förderung, die von Beschäftigten ausgeübt werden, die über eine mindestens dreijährige Ausbildung mit der entsprechenden staatlichen Anerkennung verfügen und sich durch ein hohes Maß der Verantwortung und durch besonders schwierige fachlichen Tätigkeiten aus der Entgeltgruppe J 5 herausheben.

z.B.:

- Teamleiter für Mitarbeiter der Entgeltgruppe J 5

J 7

1. Tätigkeiten in der Bildung, Betreuung und Förderung die von Beschäftigten ausgeübt werden, die über einen Hochschulabschluss mit staatlicher Anerkennung verfügen und entsprechender Tätigkeit und sich durch ein hohes Maß der Verantwortung und durch besonders schwierige fachlichen Tätigkeiten aus der Entgeltgruppe J 6 herausheben.

z.B.:

- Insoweit erfahrene Fachkraft nach §§ 8a und 8b SGB VIII (einrichtungsübergreifend)
- Psychologen in sozialtherapeutischer Tätigkeit
- Familientherapeut*innen

2. Tätigkeiten in der Bildung, Betreuung und Förderung, die von Beschäftigten ausgeübt werden, die über eine mindestens dreijährige Ausbildung mit der entsprechenden staatlichen Anerkennung verfügen und durch ausdrückliche Anordnung übertragene Leitungsaufgaben im Umfang von mindestens einem Drittel übernehmen.

z.B.:

- fachliche Koordinierungstätigkeiten für Teamleiter der Entgeltgruppe J 6

3. Ständige Stellvertretung der J 8 Nr. 2

J 8

1. Tätigkeiten in der Bildung, Betreuung und Förderung die von Beschäftigten ausgeübt werden, die über einen Hochschulabschluss mit staatlicher Anerkennung verfügen und entsprechender Tätigkeit und sich durch ein hohes Maß der Verantwortung und durch besonders schwierige fachlichen Tätigkeiten aus der Entgeltgruppe J 7 herausheben.

z.B.:

- Psychotherapeut*innen

2. Tätigkeiten in der Bildung, Betreuung und Förderung die von Beschäftigten ausgeübt werden, die über eine mindestens dreijährige Ausbildung mit der entsprechenden staatlichen Anerkennung verfügen und durch ausdrückliche Anordnung übertragene Leitungsaufgaben im Umfang von mindestens der Hälfte übernehmen.

3. Ständige Stellvertretung der J 9

J 9

1. Tätigkeiten in der Bildung, Betreuung und Förderung, die von Beschäftigten ausgeübt werden, die über eine mindestens dreijährige Ausbildung mit der entsprechenden staatlichen Anerkennung verfügen und durch ausdrückliche Anordnung übertragene Leitungsaufgaben zu mindestens 80% übernehmen.
2. Ständige Stellvertretung der J 10

J 10

Tätigkeiten in der Bildung, Betreuung und Förderung, die von Beschäftigten ausgeübt werden, die über eine mindestens dreijährige Ausbildung mit der entsprechenden staatlichen Anerkennung verfügen und durch ausdrückliche Anordnung übertragene Leitungsaufgaben zu mindestens 80% übernehmen und sich durch ein hohes Maß der Verantwortung und durch besonders schwierige fachlichen Tätigkeiten aus der Entgeltgruppe J 9 herausheben.

z.B.:

- Fachbereichsleiter mit Gesamtverantwortung

Anlage 2c nicht belegt

Anlage 2d nicht belegt

Anlage 2e nicht belegt

**Anlage 2f Tätigkeitsmerkmale für den Bereich Allgemeine Dienste (AD)
Entgeltwerte ab 1. Januar 2022 i.V.m. § 2 Abs. 1 Anlage 1f**

AD 3

Beschäftigte mit Tätigkeiten, die eine fachliche Einarbeitung erfordern.

z.B.:

- Beschäftigte mit einfachen Verwaltungstätigkeiten (bspw. Post, Archiv, Schreibdienst)

AD 4

Beschäftigte mit einfachen Tätigkeiten und mindestens zweijähriger Ausbildung und Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben

z.B.:

- Wirtschaftsassistenten
- Podologen

AD 5

1. Beschäftigte mit mindestens dreijähriger Ausbildung und Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und entsprechender Tätigkeit

Die Tätigkeiten erfordern gründliche Fachkenntnisse

z.B.:

- Buchhalter
- Lohnbuchhalter

2. Beschäftigte mit mindestens dreijähriger Ausbildung und Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und zusätzlichen sonstigen gründlichen tätigkeitsbezogenen Fähigkeiten und Erfahrungen

z.B.:

- Betreuer für geflüchtete Menschen
- Sporttherapeuten mit Lizenz

AD 6

Beschäftigte mit mindestens dreijähriger Ausbildung und Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und entsprechender Tätigkeit.

Die Tätigkeiten erfordern gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mindestens zu 20% selbständige Leistungen.

z.B.:

- Beschäftigte mit Anleitungs- und Kontrollfunktion
- Koordinatoren Selbsthilfekontaktstelle
- Projektkoordinatoren

AD 7

Beschäftigte mit mindestens dreijähriger Ausbildung und Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und entsprechender Tätigkeit.

1. Die Tätigkeiten erfordern gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mehr als 50% selbständige Leistungen.

z.B.:

- Beschäftigte in Projekten und Einrichtungen von Regionalstellen,
- Qualitätsmanagementbeauftragte, der ausschließlich für den Bereich QM und bereichsübergreifend tätig ist.

2. Die Tätigkeiten erfordern gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und eine zusätzliche, einschlägige Qualifikation mit IHK oder vergleichbarem Abschluss

z.B.:

- Bilanzbuchhalter
- Personalfachkaufmann

AD 8

Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit

AD 9

Beschäftigte mit Hochschulabschluss und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

z.B.:

- Controller
- Referenten
- Projektleiter
- Leiter Marketing

AD 10

Beschäftigte mit Hochschulabschluss und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Die Tätigkeiten erfordern gründliche und umfassende Fachkenntnisse.

z.B.:

- Leiter IT
- Leiter Rechnungswesen
- Personalleiter
- Verwaltungsleiter

AD 11

Beschäftigte mit Hochschulabschluss und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Die Tätigkeiten erfordern gründliche und umfassende Fachkenntnisse und mehr als 30% selbständige Leistungen oder sind besonders verantwortungsvoll.

z.B.:

- einrichtungsübergreifende Leitung

AD 12

Beschäftigte mit Hochschulabschluss und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Die Tätigkeiten erfordern gründliche, umfassende Fachkenntnisse und mehr als 30% selbständige Leistungen und sind besonders verantwortungsvoll.

z.B.:

- Regionalleiter

AD 13

Beschäftigte mit wissenschaftlichem Hochschulabschluss und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Die Tätigkeiten sind gekennzeichnet durch übergreifende Verantwortung, deren Bedeutung sich aus der Größe und/oder der Tragweite der Materie der zu bearbeitenden Vorgänge für den innerbetrieblichen Bereich oder gegenüber Dritten ergibt.

**Anlage 2g Tätigkeitsmerkmale für den Bereich Wirtschaftsdienste (WD)
Entgeltwerte ab 1. Januar 2022 i.V.m. § 2 Abs. 1 Anlage 1g**

WD 1

Beschäftigte mit einfachsten Tätigkeiten

z.B.:

- Reinigungs- und Hilfskräfte
- Hauswirtschaftliche Hilfskräfte
- Küchenhilfen mit einfachsten Tätigkeiten
- Fahrer, Transport von Waren bis 3,5 t
- Hilfskräfte für Außenanlagen- und Gartenpflege

WD 2

Beschäftigte mit Tätigkeiten, die eine Einübung erfordern.

z.B.:

- Hilfskräfte mit Koordinierungs- und Anleitungsfunktion von Beschäftigten der Gruppe WD 1
- Mitarbeiter Wäscherei
- Servicekräfte (u.a. in Begegnungsstätten)
- Mitarbeiter Hauswirtschaft (u.a. im Wohnbereich)
- Fahrer, Transport von Waren mehr als 3,5 t
- Küchenhilfen

WD 3

Beschäftigte mit Tätigkeiten, die eine fachliche Einarbeitung erfordern.

z.B.:

- Hausmeister ohne einschlägigen handwerklichen Berufsabschluss, technisches Hilfspersonal
- Hilfskräfte für Außenanlagen- und Gartenpflege mit besonderen durch den Arbeitgeber übertragene Befugnissen und relevanten zusätzlichen Qualifikationen bspw. Kettensägen-Schein, Baugeräte
- Personenbeförderung Klasse B + PerBefSch

WD 4

Beschäftigte mit einfachen Tätigkeiten und mindestens zweijähriger Ausbildung und Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und entsprechender Tätigkeit

z.B.:

- Beikoch
- Hauswirtschaftstechnische Helfer
- Fachkraft im Gastgewerbe

- LKW-Fahrer ab 7,5 t höher als Klasse C 1 (ab Klasse C)

WD 5

Beschäftigte mit mindestens dreijähriger Ausbildung und Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und entsprechender Tätigkeit

Die Tätigkeiten erfordern gründliche Fachkenntnisse.

z.B.:

- Technisches Fachpersonal
- Hausmeister mit einschlägigem handwerklichem Berufsabschluss
- Koch/Diätkoch
- Gärtner
- Hauswirtschafter
- Hausdame

WD 6

Beschäftigte mit mindestens dreijähriger Ausbildung und Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und entsprechender Tätigkeit.

Die Tätigkeiten erfordern gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und sind besonders verantwortungsvoll.

z.B.:

- Küchenleiter
- Haustechniker (u.a. Elektriker mit Schaltberechtigung)

WD 7

Beschäftigte mit mindestens dreijähriger Ausbildung und Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und entsprechender Tätigkeit.

Die Tätigkeiten erfordern gründliche und vielseitige Fachkenntnisse, sind besonders verantwortungsvoll und beinhalten mehr als 20% selbständige Leistungen.

z.B.:

- Technischer Leiter
- Wirtschaftsleiter

WD 8

Beschäftigte mit mindestens dreijähriger Ausbildung und Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und entsprechender Tätigkeit.

Die Tätigkeiten erfordern gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mehr als 20% selbständige Leistungen und heben sich durch ein höheres Maß an Verantwortung aus der WD 7 heraus.

Anlage 3 Zulage Betriebszugehörigkeit

Zeiträume der Betriebszugehörigkeitszeiten

Stufe I	Stufe II	Stufe III	Stufe IV	Stufe V	Stufe VI
	ab 2. Jahr (nach 12 Monaten)	ab 3. Jahr	ab 6. Jahr	ab 11. Jahr	ab 16. Jahr

Entgeltwerte ab 1. Januar 2019

Stufe I	Stufe II	Stufe III	Stufe IV	Stufe V	Stufe VI
0,00 €	30,00 €	50,00 €	75,00 €	100,00 €	125,00 €